

## **Satzung der Hochschule Esslingen für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen und das Losverfahren vom 20. Januar 2015**

### § 1

#### Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

Soweit nach § 19 Abs. 2 HVVO unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:

1. Dem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester ist ein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beizulegen, auf dem die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aufgeführt und bewertet sind. Zulassungsanträgen, denen das Formblatt der Hochschule über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht beiliegt, können keine Studienplätze in einem höheren Semester zugewiesen werden.
2. Es werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Prüfungsleistungen berücksichtigt.
3. Bewerberinnen und Bewerber erhalten für jede anerkannte Prüfungsleistung einen Punkt. Den Bewerberinnen und Bewerbern, die in einem vergleichbaren Studiengang gem. Anlage 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung die Bachelorvorprüfung bestanden haben und einen Nachweis bis zum Bewerbungsschluss erbringen, wird die Bachelorvorprüfung von Amts wegen anerkannt.
4. Unter Bewerberinnen und Bewerbern, welche in dasselbe Fachsemester desselben Studienganges eingestuft werden, wird eine Rangfolge entsprechend § 19 Abs. 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) gebildet. Die Rangfolge nach erbrachten Studienleistungen wird in absteigender Reihenfolge gebildet.

### § 2

#### Losverfahren

(1) Die Durchführung des Losverfahrens wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei werden auch die Fristen für die Antragstellung bekannt gegeben. Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist auf der vom Zulassungsamt erstellten Vorlage zu stellen.

(2) Für die am Losverfahren teilnehmenden Studienbewerber/innen werden Karten mit der Bewerbernummer und dem Namen der Person erstellt. Die Karten werden gemischt und unter der Anwesenheit von mindestens zwei Hochschulmitgliedern wird die Anzahl an Karten gezogen, die der Anzahl der freien Studienplätze entspricht. Die Ziehung ist zu protokollieren. Die zugelassenen Bewerber/innen werden schriftlich benachrichtigt. Wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

(3) Ungeachtet der nach Absatz 1 festgelegten Frist muss das Losverfahren bis zum 15. März für das Sommersemester und bis zum 1. Oktober für das Wintersemester beendet sein.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft

Esslingen, 20. Januar 2015

Prof. Dr. Christian Maercker  
Rektor